

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 21.

Dresden, den 25. Februar

1843.

Zwanzigste öffentliche Sitzung am 20. Februar 1843.

Vortrag aus der Registrande (dabei Berathung darüber, an welche Deputation der Protokollextract der II. Kammer in Bezug auf die Berathung über das allerhöchste Decret wegen Zurücknahme des Entwurfs einer Criminalproceßordnung abzugeben sei). — Beschlüsse über mehre Eingaben, welche eine achttägige Frist ausgelegen. — Mündlicher Vortrag über die Beschlüsse der II. Kammer in Bezug auf das allerhöchste Decret, gewisse auf Grund des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 §. 12 zu treffen gewesene besondere Bestimmungen betr. —

Die Sitzung beginnt um $\frac{1}{4}$ 12 Uhr Vormittags in Gegenwart der Staatsminister v. Lindenau, v. Könneritz und v. Zeschau und 37 Mitglieder mit Vorlesung des Protokolls über die letzte Sitzung, welches genehmigt und von dem Vicepräsidenten v. Carlowitz und dem Secretair Freiherrn v. Biedermann mit vollzogen wird. Hierauf wird zu dem Vortrag aus der Registrande übergegangen.

1. (Nr. 138.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 7. Februar 1843, die Petition des Abg. Scholze wegen der obrigkeitlichen Leitung der durch die Landgemeindevorordnung vorgeschriebenen Wahlen betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Diese Angelegenheit gehört an die dritte Deputation und wird dieser zu zuweisen sein.

2. (Nr. 139.) Beschwerde Karl Gottlob Klieber's zu Wingenndorf bei Pirna in Straßenbauangelegenheiten.

Präsident v. Gersdorf: Auch hierbei ist es unzweifelhaft, wohin diese Beschwerde gehört, und würde daher dieselbe sofort an die vierte Deputation abgegeben werden.

3. (Nr. 140.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 8. Februar 1843, die Petition des Abg. Braun auf Errichtung von Friedensgerichten betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Hier trat ein ähnlicher Fall ein, und es ist die hierher gehörende Schrift sofort an die dritte Deputation gegeben worden.

4. (Nr. 141.) Petition des Pastor M. Hammer in Döben, und mehrerer anderer Geistlichen und Gemeindevorstände, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.

I. 21.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dies ein Gegenstand, der zur Gesetzgebung gehört, und daher der ersten Deputation bereits zugewiesen worden ist.

5. (Nr. 142.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 10. Februar 1843, das allerhöchste Decret wegen der Zurücknahme des Entwurfs einer Criminalproceßordnung betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Hier trat ein besonderer Fall ein, denn es konnte zweifelhaft sein, wohin dieser Gegenstand gehöre. Wenn man die einschlagenden §§. der Verfassungsurkunde sowohl, wie der provisorischen Landtagsordnung durchging und mit einander verglich, so konnte man zu sehr verschiedenen Resultaten gelangen. In der zweiten Kammer war der Fall folgender. Die geehrten Herren wissen alle, daß der Gesetzentwurf über diesen Gegenstand zurückgenommen worden ist, und daß somit die für denselben niedergesetzten außerordentlichen Deputationen ihre Endschaft erlangt haben. Man hat daher in der zweiten Kammer die Sache der ersten Deputation zugewiesen; das Resultat ihrer Berathungen ist uns mittelst Protokollextract der zweiten Kammer übergeben worden, und es fragt sich nun, was hier damit zu thun sei. Erwäge ich alle die hier einschlagenden §§., so möchte ich mich mehr der einen Ansicht zuneigen; indessen betrachte ich auf der andern Seite die andern §§., so stellt sich ein anderes Verhältniß heraus, rücksichtlich des Verfahrens der zweiten Kammer, und ich würde diesem zufolge den Vorschlag machen, diesen Gegenstand der ersten Deputation zuweisen zu wollen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn man sich die Frage beantworten soll, an welche Deputation dieser Gegenstand zu verweisen sei, so kann man fast nicht umhin, einen prüfenden Blick auf das von der zweiten Kammer bei dieser Angelegenheit, namentlich auch in materieller Hinsicht beobachtete Verfahren zu werfen: insofern als nämlich dieses Verfahren zur Absicht hat, ständische Anträge, die mit einer Gesetvorlage zusammenhängen, und bei Gelegenheit dieser Vorlage und ihrer Berathung auftauchten, auch nachdem das Gesetz von der Staatsregierung zurückgenommen worden ist, selbstständig auf dem Wege der Petition an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen. Kann ich nun auch ein solches Verfahren keineswegs für verfassungswidrig erklären, weil ich in der Verfassungsurkunde kein Verbot finde, wonach die Stände verhindert wären, Petitionen über irgend einen beliebigen Gegenstand und zu jeder beliebigen Zeit an die hohe Staatsregierung zu bringen, so muß ich gleichwohl das Verfahren als ein neues und in der That auch nutzloses bezeichnen. Neu ist es insofern, als, wenn auch schon auf früheren Landtagen

1